

per Email: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bonn, 6. April 2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
Ihre E-Mail vom 03.04.2023**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht bedanken. **Gleichzeitig bitten wir aber darum, zukünftig eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen, die über 3,5 Werktage hinausgeht und uns die Möglichkeit einer ausreichenden inhaltlichen Auseinandersetzung gibt.**

Ausdrücklich begrüßen wir die Intention des Entwurfes, die Genehmigungsverfahren zukünftig zu beschleunigen.

Einige der beabsichtigten Änderungen sollten aber, um tatsächlich effektiv zu sein, u.E. weiter konkretisiert/geändert werden.

Hierzu im Einzelnen:

A) Artikel 1

1. § 10 Abs.5 S.5 BImSchG

Gem. § 10 Abs. 5 S. 5 BImSchG hat die Behörde nun die Möglichkeit, auf ihre Kosten vor der Genehmigung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Voraussetzungen, unter denen ein solches Sachverständigengutachten eingeholt werden soll, sind aber u.E. nicht hinreichend konkretisiert. Im Interesse der beabsichtigten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sollte die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur möglich sein, wenn die begründete Aussicht besteht, dass hierdurch auch tatsächlich ein zeitlicher Gewinn zu erwarten ist. Dies sollte auch im Gesetzestext so formuliert und von der Behörde auch entsprechend begründet werden.

Des Weiteren ist es u.E. zwingend erforderlich, dass in dem Gesetzestext eine Frist vorgeschrieben wird, bis wann das Sachverständigengutachten erstellt worden sein muss. In der Praxis geschieht es regelmäßig, dass ein Sachverständiger einen Auftrag annimmt und den Fertigstellungstermin unverbindlich in Aussicht stellt, diesen dann aber aus unterschiedlichen Gründen nicht einhält. Dies führt dann zu einer nicht kalkulierbaren Verzögerung. Daher muss bereits im Gesetzestext festgelegt

werden, binnen welcher Frist das Sachverständigengutachten erstellt worden sein muss. Nur dann lässt sich seitens der Behörde auch ordnungsgemäß prüfen, ob die Einholung eines Sachverständigengutachtens tatsächlich einen Gewinn darstellt.

Zudem bedarf es konkreter Regelungen, die die Neutralität des Sachverständigen gewährleisten.

2. § 10 Abs.6 a S.3 BImSchG

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Behörde nun verpflichtet ist, die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

Es sollte aber sichergestellt werden, dass die Begründung sich nicht lediglich in pauschalen Erklärungen erschöpft („Arbeitsüberlastung, Personalmangel, Urlaub“ etc.), sondern jeweils auf den konkreten Fall Bezug nehmen muss. Hierzu sollte dem Antragsteller die Möglichkeit der Anfechtung der Fristverlängerung gegeben werden.

3. § 16 Abs.2 S.2 BImSchG

Gem. dem geänderten § 16 Abs.2 BImSchG muss zukünftig, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes die Leistungsgrenzen oder die Anlagengröße einer Anlage erreicht, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Hierdurch entstehen erhebliche weitere Kosten, die sich ausweislich des Referentenentwurfes auf bis zum 45.000,00 Euro belaufen können.

Diese zusätzliche finanzielle Belastung ist gerade für kleine und mittelständische Unternehmen schwer zu tragen. Hier sollte ein Ausgleich für kleine und mittelständische Unternehmen geschaffen werden.

4. § 37d BImSchG

Durch die beabsichtigten Änderungen sollen nun auch für § 37 d Nr.11 BImSchG (Elektromobilität) Gebühren erhoben werden.

Dies halten wir für kontraproduktiv. Im Interesse der angestrebten Klimaneutralität ist es erforderlich, dass möglichst viele Unternehmen auf E-Mobilität umsteigen. Hierzu sollten Anreize geschaffen werden und diese nicht mit der Aussicht auf zusätzliche Gebühren abgeschreckt werden.

B) Artikel 4

§ 2 a (Verordnung über Genehmigungsverfahren)

Nach dem beabsichtigten § 2a soll die Möglichkeit bestehen, auf Kosten des Vorhabenträgers auf dessen Antrag oder mit dessen Zustimmung einen Verwaltungshelfer zu beschäftigen.

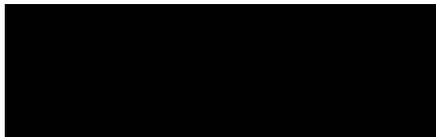
Diese Regelung verfolgt u.E. ausschließlich den Zweck, die Behörde zu entlasten und die Kosten für die Tätigkeit der Behörden auf den Vorhabenträger abzuwälzen. Sinnvoller dürfte es sein, das Personal der Behörde weiter aufzustocken, damit die Behörde ohne einen Verwaltungshelfer in der Lage ist, das Genehmigungsverfahren eigenständig zu betreiben.

Daher sollte die Beauftragung eines Projektmanagers auch auf Kosten der Behörde erfolgen. Jedenfalls aber sollte in § 2a klargestellt werden, dass keine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens dadurch eintreten darf, dass der Vorhabenträger den Wunsch der Behörde auf seine Kosten einen Projektmanager zu beauftragen, nicht zustimmt.

Weitere ergänzende Ausführungen behalten wir uns nach erneuter Prüfung des Entwurfes ausdrücklich vor. Gem. § 47 Abs. 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind die Verbände **rechtzeitig** zu beteiligen. Von einer rechtzeitigen Beteiligung kann aber hier keine Rede sein. Wir empfinden es als ausgesprochen befremdlich, dass mit der Versendung des Entwurfes bis zu dem 1. Tag des Beginns der Osterferien gewartet und dann eine Frist von 3,5 Werktagen gesetzt wurde. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass eine Stellungnahme gar nicht erwünscht ist.

Da es sich hierbei leider nicht um einen Einzelfall handelt, bitten wir Sie zukünftig, die Regelungen der Geschäftsordnung der Bundesministerien zu beachten und für eine rechtzeitige Versendung des Entwurfes zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer